

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 154/2020

Sitzung vom 19. August 2020

770. Postulat (Arbeitszeitsaldi: Netto-Null)

Kantonsrat Rafael Steiner, Winterthur, sowie die Kantonsrätinnen Sibylle Marti, Zürich, und Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, haben am 18. Mai 2020 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Massnahmen zu ergreifen, um Mehrzeiten des kantonalen Personals, die ohne Kompensation verfallen, auf null zu reduzieren.

Begründung:

In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 231/2019 (Arbeitszeitsaldi beim kantonalen Personal) legt der Regierungsrat dar, dass im Jahr 30 764 Arbeitsstunden vom kantonalen Personal geleistet wurden, ohne dass diese Stunden kompensiert werden konnten oder vergütet wurden. Eine ausserordentliche Leistung soll sich lohnen, entsprechend ist es enorm störend, wenn Gratis-Arbeit geleistet wird. Die neue Regelung¹, dass Ferientage vor den Mehrzeiten bezogen werden müssen, wird das Problem noch verschärfen.

Das Ziel soll aus Gründen des Gesundheitsschutzes möglichst eine Kompensation mit Freizeit sein. Eine monetäre Abgeltung der geleisteten Mehrzeiten soll nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn eine Kompensation mit Freizeit nicht möglich ist. Letztlich ist eine finanzielle Abgeltung einem Verfall in jedem Falle vorzuziehen.

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Vorgesetzten, die Mehrzeiten der Mitarbeitenden zu überprüfen. Hierfür könnten ein internes Monitoring, KEF-Indikatoren oder andere Massnahmen ergriffen werden. Weiter soll die Zielerreichung der Vorgesetzten deshalb künftig auch davon abhängen, inwiefern die Mitarbeitenden die Mehrzeiten vollumfänglich kompensieren können.

¹ Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO), § 124, Abs.3.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Rafael Steiner, Winterthur, Sibylle Marti, Zürich, und Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, wird wie folgt Stellung genommen.

Für das Verwaltungspersonal gilt für die Mehrarbeitszeit und den Übertrag der Saldi auf das Folgejahr die Regelung gemäss §§ 120 ff. der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 177.111). Mehrzeit ist von Überzeit zu unterscheiden: Mehrzeit wird ohne ausdrückliche Anordnung geleistet und hat sich im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitregelung bewährt. Demgegenüber wird Überzeit ausdrücklich und im Voraus – ausnahmsweise im Nachhinein – für bestimmte, zeitlich begrenzte Sonderaufträge oder Arbeitsspitzen angeordnet (vgl. § 125 VVO).

Ein positiver Arbeitszeitsaldo wird grundsätzlich mit Freizeit kompensiert (§ 124 VVO). Eine Auszahlung der Mehrzeit ist nach § 121 Abs. 3 VVO nur bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorgesehen. Gemäss § 121 Abs. 1 VVO darf mit dem Jahreswechsel ein positiver Arbeitszeitsaldo im Umfang von höchstens zwei Wochen-Sollzeiten übertragen werden. Ein grösserer Arbeitszeitsaldo verfällt grundsätzlich am Jahresende (§ 121 Abs. 2 VVO). Ausnahmsweise kann auch ein grösserer Übertrag bewilligt werden. Die Ausnahmewilligung kommt zur Anwendung, wenn eine Kompensation innerhalb des Kalenderjahres aus dienstlichen oder triftigen persönlichen Gründen nicht möglich war. Seit dem 1. Januar 2020 gilt – wie im Postulat erwähnt – gestützt auf § 124 Abs. 3 VVO der bis dahin in der Praxis teilweise bereits angewendete und anerkannte Grundsatz «Ferienbezug vor Mehrzeitkompensation» ausdrücklich (vgl. ABl 2019-04-26). Damit soll unter anderem die früher aufgetretene Frage entschärft werden, wie man erreichen kann, dass die Mitarbeitenden zuerst ihre Ferienguthaben beziehen und nicht solche auf Reserve anhäufen, indem sie vorab immer wochenweise Mehrzeiten kompensieren (siehe «Arbeitszeit, Mehrzeit, Überzeit und Ferien; Empfehlungen des Personalamts für Vorgesetzte» vom 18. September 2019, S. 1, publiziert auf <https://www.zh.ch/de/arbeiten-beim-kanton/fuer-hr-profis/handbuch-personalrecht/arbeitszeit-.html#958683571>).

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 231/2019 betreffend Arbeitszeitsaldi beim kantonalen Personal festgehalten wurde, bieten die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Grundlagen zur Mehrzeitregelung Instrumente, die verhindern, dass ein zu hoher Arbeitszeitsaldo am Jahresende ohne Kompensation verfällt. Die Mitarbeitenden führen auf Vertrauensbasis eine Zeitbuchhaltung, in der sie die

Arbeitszeiten und Abwesenheiten (Ferien, Kompensationstage usw.) aufführen. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihre Zeiterfassung korrekt zu führen (§ 129 Abs. 2 VVO). Die Vorgesetzten können jederzeit Einblick in diese Zeitbuchhaltung nehmen. Sie sind verpflichtet, monatlich die Kenntnisnahme durch ihr Visum zu bestätigen (§ 129 Abs. 1 VVO). Demnach ist es eine obligatorische Führungsaufgabe aller Vorgesetzten, die Zeiterfassung ihrer Mitarbeitenden zu kontrollieren. Auffällige Mehrzeitanhäufungen können so rechtzeitig erkannt und geeignete Massnahmen zum Abbau ergriffen werden. Die Steuerung der Mehrzeit-, Überzeit- und Ferienguthaben erfolgt durch direkte Gespräche mit den betroffenen Mitarbeitenden. Im Gespräch können die Gründe für die Entstehung hoher Zeitguthaben ermittelt und das Vorgehen für die Kompensation der Zeitguthaben vereinbart werden.

Eine darüber hinausgehende Regelung erscheint auch angesichts der im Verhältnis zur gesamthaft geleisteten Arbeitszeit tiefen Anzahl der verfallenden Mehrzeit nicht geboten. Bei den dem Regierungsrat unterstellten Direktionen und der Staatskanzlei verfielen im Jahr 2018 gerade einmal 0,16% der geleisteten Arbeitsstunden (gesamthaft geleistete Arbeitsstunden: 19 300 484, verfallene Mehrzeitstunden: 30 764; vgl. zu den Arbeitszeitaldi beim kantonalen Personal Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 231/2019) gestützt auf die erwähnte Regelung.

Bei der Überprüfung der Anstellungsbedingungen im Rahmen der Personalstrategie 2019–2023 (RRB Nr. 907/2019) wird die Thematik Mehrzeit erneut beurteilt und gegebenenfalls aufgenommen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 154/2020 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli